

**Offener Brief
 an die Bürgermeisterin der Gemeinde Wandlitz**

Frau Dr. Radant
 Prenzlauer Chaussee 157
 16348 Wandlitz

Wandlitz, 27.07.2019

Mein Einspruch gegen falsche und fehlende Darstellungen der Wahlergebnisse vom 11.07.2019

Sehr geehrte Frau Dr. Radant,

das bürokratische, rein polemische und völlig unsachliche Schreiben Ihrer Mitarbeiterin, Frau Füssel, auf meinen „Einspruch gegen falsche und fehlende Darstellungen der Wahlergebnisse vom 26.05.2019 in der Gemeinde Wandlitz“ zeigt sehr anschaulich das ganze Dilemma der praktischen Arbeit Ihrer Gemeindevertretung im Umgang mit Ihren Bürgerinnen und Bürgern. Sie verweisen auf Verletzungen der Form und der Fristen meines Einspruchs, wohl wissend, dass der Tatbestand einer Verletzung des demokratischen Rechts bei den Wahlen vom 26.05.2019 dem mündigen Bürger **erstmalig** in der Amtlichen Bekanntmachung vom 10. Juli 2019 so richtig klar geworden ist¹. Nach diesem offensichtlichen Betrug des Wählers hat der Bürger begonnen, auch Ihre Wahlergebnisse vom 26.05.2019 gründlich zu analysieren. Sie haben sich nicht einmal der Mühe unterzogen, prüfen zu lassen, ob eine simple Berechnung der von Ihnen genannten Wahlbeteiligung auf der Grundlage **Ihrer Daten** in der Graphik „Gemeindevertretung Wandlitz“ möglich ist. Sie ist nicht möglich, denn **2.468 Stimmen** der „Sonstigen Parteien“ fehlen.

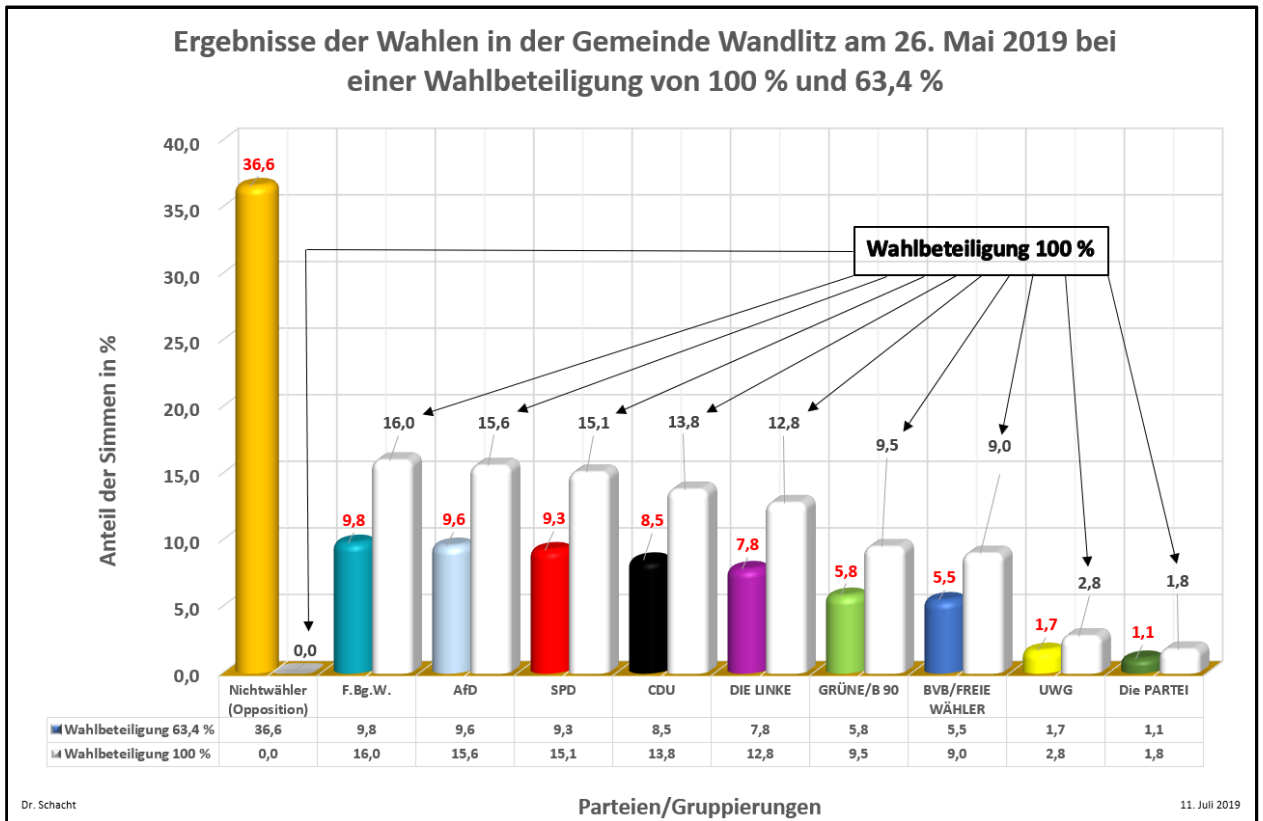
$$\text{Wahlbeteiligung} = \frac{\text{Tatsächlich abgegebene Stimmen}}{\text{Anzahl der maximal möglichen Stimmen}} = \frac{35.045}{59.169} \cdot 100 = 59,2 \%$$

$$\text{Wahlbeteiligung} = \frac{\text{Tatsächlich abgegebene Stimmen}}{\text{Anzahl der maximal möglichen Stimmen}} = \frac{(35.045 + 2.468)}{59.169} \cdot 100 = 63,4 \%$$

Anzahl der Wahlberechtigten:	19.723
Anzahl der maximal möglichen Stimmen:	59.169
Tatsächlich abgegebene Stimmen (ohne Sonstige P.)	35.045
Tatsächlich abgegebene Stimmen (mit Sonstigen P.)	35.045 + 2.468 = 37.513



Bei der graphischen Darstellung Ihrer Wahlergebnisse haben Sie den Wählern und Nichtwählern von Wandlitz – trotz Nennung einer Wahlbeteiligung in Höhe von **63,4 %** – eiskalt suggeriert, dass **100 %** aller Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben. Das nachstehende Bild zeigt diesen Sachverhalt sehr anschaulich. Keine Bange, die mündigen Wähler von Wandlitz werden schnell begreifen, welche Darstellung richtig und welche Darstellung falsch ist.

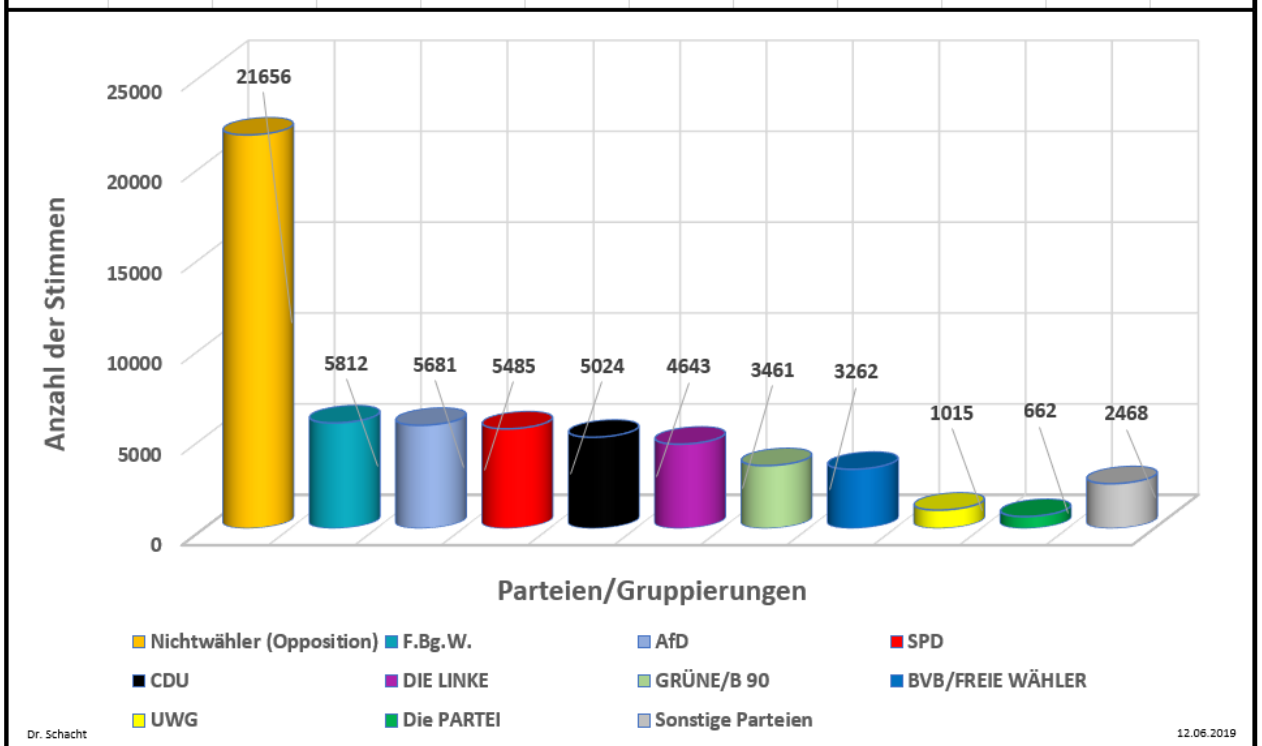


Ein besonders gravierender mathematischer Fehler steckt in Ihrer Berechnung der Sitzverteilung auf der Grundlage **Ihrer eigenen Daten**. Zahlen, die wesentlich größer als 4 sind (z.B. 4,6 und 4,5) werden eigenmächtig von Ihnen reduziert, Zahlen, die kleiner als 1 sind (z.B. 0,8 und 0,5), willkürlich von Ihnen auf 1 erhöht. Was ist das für eine merkwürdige Mathematik und Logik? Gibt es in der Gemeinde Wandlitz tatsächlich schon halbe Sitze? Die Zahl < 1 bedeutet in der Sitzverteilung immer 0 Sitze und nichts anderes!

Eine ordnungsgemäße, anschauliche, und für alle Wählerinnen und Wähler allgemeinverständliche Darstellung der Wahlergebnisse vom 26.05.2019 für die Gemeinde Wandlitz auf der Grundlage Ihrer eigenen Daten kann deshalb nur wie folgt aussehen:

Partei/Gruppierung	Stimmen	Stimmen in	nur Stimmen	Anteil d. Sitze in	Sitze	Begründung	Sitze
	absolut	%	für Vergabe d. Sitze	%	absolut	für Sitzvergabe	absolut
Nichtwähler (Opposition)	21656	36,6	0	-	-	-	-
F.Bg.W.	5812	9,8	5812	16,6	4,6	> 4	5
AfD	5681	9,6	5681	16,2	4,5	> 4	5
SPD	5485	9,3	5485	15,7	4,4	4	4
CDU	5024	8,5	5024	14,3	4,0	4	4
DIE LINKE	4643	7,8	4643	13,2	3,7	> 3	4
GRÜNE/B 90	3461	5,8	3461	9,9	2,8	> 2	3
BVB/FREIE WÄHLER	3262	5,5	3262	9,3	2,6	> 2	3
UWG	1015	1,7	1015	2,9	0,8	< 1	0
Die PARTEI	662	1,1	662	1,9	0,5	< 1	0
Sonstige Parteien	2468	4,2	0	-	-	-	-
Summe	59169	100,0	35045	100,0	28		28

Ergebnisse der Wahlen in der Gemeinde Wandlitz am 26. Mai 2019



Erst am Ende des Schreibens Ihrer Wahlleiterin wird der entscheidende Gegenstand meines Einspruchs auf den Punkt gebracht. Sie behaupten, die Listenvereinigung der drei Parteien (DIE LINKE, GRÜNE/B 90, UWG) sei rechtmäßig. Ich behaupte, dass diese „Vereinigung“ ein eklatanter Verstoß gegen grundlegende demokratische Rechte der BRD darstellt. 9.119 Wähler (15,3 %) der Gemeinde Wandlitz werden von dieser „Listenvereinigung“ mit der Tatsache konfrontiert, dass sie trotz völlig unterschiedlicher Programme und Zielstellungen bei der bevorstehenden Wahl des Bürgermeisters im Interesse bestimmter „Führungskräfte“ der Gemeinde fest miteinander „vereint“ sind. Im Klartext: Alle Kandidaten für den künftigen Posten des Bürgermeisters sind für die herrschende Macht brauchbar, gut angepasst und politisch völlig ungefährlich. So einfach ist das! Ob es sich um einen faulen Kompromiss oder um einen Betrug handelt, das werden die Bürgerinnen und Bürger am 01. September 2019 selbst entscheiden.

Die abschließende Behauptung Ihrer Wahlleiterin, Frau Füssel, ich hätte auf meine offenen Briefe vom Februar 2014 und vom Oktober 2014 zum Thema „Abschaffung der Daseinsvorsorge durch die E.ON Energie Deutschland“ **von Ihnen mit Schreiben vom 15.05.2014 (!)** eine Antwort erhalten, ist **eine unverschämte dicke fette Lüge**. Hätte sie sich die Mühe gemacht und beide Briefe von mir gelesen, dann hätte sie sofort begriffen, wie absurd diese Aussage ist. Eine Antwort von Ihnen, hätte ich sofort (**unverzüglich!**) auf meiner Internetseite veröffentlicht – egal wie sie auch ausgefallen wäre. Nicht zufällig habe ich am **1. Oktober 2014** dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der E.ON Energie Deutschland GmbH, Herrn Dr. Luge, zum Thema „Einspruch gegen die einseitige Kündigung meines laufenden Stromlieferungsvertrages“ wortwörtlich folgendes geschrieben

(siehe http://www.dr-schacht.com/Einspruch_gegen_die_einseitige_Kuendigung_meines_Stromlieferungsvertrages.pdf und http://www.dr-schacht.com/Offener_Brief_an_die_BM_der_Gemeinde_Wandlitz_19_Oktober_2014.pdf):

„Mein Einspruchsrecht (**gegen die neuen Geschäftsbedingungen**) habe ich im Interesse des Erhalts der Daseinsvorsorge für unsere Bürgerinnen und Bürger in Anspruch genommen.“

*Ich betrachte deshalb Ihre Entscheidung über die Kündigung meines Strom- und ggf. meines Gaslieferungsvertrages als sittenwidrig. Sie widerspricht sowohl dem BGB als auch dem deutschen Vertragsrecht. Als ehemaliger leitender Mitarbeiter des heutigen E.ON – Konzerns (**17 Jahre aktive und erfolgreiche Tätigkeit in der Geschäftsführung**) betrachte ich außerdem die Ankündigung der Einordnung meines laufenden Stromlieferungsvertrages in die so genannte „Grundversorgung“ als einen persönlichen Angriff und als eine Beleidigung meiner Person. Abgesehen von meinem begründeten Einspruch gibt es nach 20 Jahren Vertragstreue von Ihrer Seite keinerlei Gründe für diese absurde Entscheidung.“*

Sehr geehrte Frau Dr. Radant,

ich bitte Sie, künftig von allen weiteren bürokratischen, rein polemischen, unsachliche Schreiben und absurden Lügen Abstand zu nehmen. Einfacher gesagt – bitte schreiben Sie mir nicht mehr! Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wandlitz werden ohne Zweifel auch in Zukunft kritisch prüfen und entscheiden, welche Aussagen von Ihnen und Ihren Bediensteten wahr oder falsch sind. Gern bin ich bereit, ihnen dabei zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wolfgang Schacht

¹ Ich erlaube mir, Sie an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass ich seit längerer Zeit das „Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz“ von Ihnen nicht mehr erhalte. Die Amtsblätter der letzten Monate habe ich mir von benachbarten Bürgern aus Wandlitz besorgt!

Anlage

Schreiben der Wahlleiterin der Gemeinde Wandlitz, Frau Füssel, vom 26. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Dr. Schacht,

Fr. Dr. Radant bat mich in meiner Funktion als Wahlleiterin Ihren Brief unter [http://www.dr-schacht.com/Ergebnisse der Wahlen in der Gemeinde Wandlitz - ein Brief an die Buergermeisterin.pdf](http://www.dr-schacht.com/Ergebnisse_der_Wahlen_in_der_Gemeinde_Wandlitz_-_ein_Brief_an_die_Buergermeisterin.pdf) zu beantworten.

Ihr Anliegen ist der Bürgermeisterin in der letzten Woche durch Andere zur Kenntnis gereicht worden.

Sie titulieren Ihren Brief als Einspruch gegen die falsche Darstellung der Wahlergebnisse zur Kommunalwahl am 26.05.2019.

Sie haben Ihren Einspruch durch E-Mailversand weder form- noch fristgerecht eingereicht. Ich gehe davon aus, dass Sie Ihr „demokratisches Recht des öffentlichen Einspruchs“ auf § 55 BbgKWahlG stützen.

Hier heißt es unter anderem, jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes kann gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) erheben.

Gemäß §55 Abs. 2 BbgKWahlG ist der Wahleinspruch bei dem für das **Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin frühestens am Tage der Wahl und spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, hier der 26. Juni 2019**, mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Zu Ihren Ausführungen möchte ich Ihnen jedoch Folgendes mitteilen.

Am 29.05.2019 tagte um 18:00 Uhr der Wahlausschuss der Gemeinde Wandlitz in **öffentlicher** Sitzung. Die **öffentliche** Bekanntmachung der Sitzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 4/2019 vom 01. Mai 2019.

Gemäß § 48 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) erfolgte nach Berichterstattung der Wahlleiterin die Ermittlung der Gesamtergebnisse für die Wahl

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Basdorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Klosterfelde,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Lanke,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Prenden,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Schönerlinde,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Schönwalde,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Stolzenhagen,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Wandlitz,
- des Ortsbeirats des Ortsteil Zerpenschleuse.

Die Berichterstattung und Feststellung umfasste,

- die Zahl der wahlberechtigten Personen,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahl der gültigen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
- die gewählten Bewerber,
- die Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge.

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt gemäß §50 BbgKWahlG die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Der Gesetzgeber bestimmt hierbei, dass bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge. Auf diese öffentliche Bekanntmachung vom 12. Juni 2019, Amtsblatt Nr. 8/2019 nehmen Sie in Ihrem Schreiben Bezug.

Die gesetzlichen Anforderungen wurden somit erfüllt.

Ihre Analyse und statistische Auswertung zur Zahl der Wahlberechtigten kann ich nicht nachvollziehen. Mit der Anzahl der Stimmen pro Wähler erhöht sich nicht die Anzahl der Wahlberechtigten.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Analyse, dass die nicht abgegebenen Stimmen von den drei Stimmen je Wähler nicht automatisch ungültige Stimmen werden. Es handelt sich hierbei um nicht abgegebene Stimmen.

Ich gehe davon aus, dass sich Ihre Frage zur Listenvereinigung von Parteien und Wählergruppen für die anstehende Wahl in Bezug auf die Kommunalwahl am 25. Mai 2019 bezieht? Die Listenvereinigung ist rechtens.

Gemäß 32 BbgKWahlG können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen gemeinsame Wahlvorschläge (Listenvereinigungen) einreichen. Der Kommentar zum §32 des BbgKWahlG führt dazu aus, „es ist daher bspw. Auch zulässig, an der Wahl der Gemeindevertretung im Rahmen einer Listenvereinigung teilzunehmen, bei der zeitgleichen Wahl des Bürgermeisters derselben Gemeinde einen eigenständigen Wahlvorschlag einzureichen und an der Wahl zum Kreistag mit anderen Gruppierungen eine Listenvereinigung zu bilden. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung bei einer bestimmten Wahl entfaltet also **keine rechtliche Bindungswirkung für andere Wahlen** im Wahlgebiet oder außerhalb des Wahlgebietes.“

Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Europawahl liegt nicht in der Zuständigkeit der kommunalen Wahlbehörde.

Der Bundeswahlleiter hat das endgültige Ergebnis mit der Pressemitteilung Nr. 37/19 vom 24. Juni 2019 bekanntgegeben. Schauen Sie dazu bitte unter www.bundeswahlleiter.de/europawahlen/2019/publikationen.html.

Auf Ihre Briefe zum Thema „Die Daseinsfürsorge wurde von der E.ON Energie Deutschland GMBH endgültig abgeschafft.“ erhielten Sie eine Antwort datiert vom 15.05.2014.

Freundliche Grüße
i. A. Gabriele Füssel



Gemeinde Wandlitz
D-16348 Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
www.wandlitz.de

Gabriele Füssel
Kämmerei / SG Liegenschaften, K5
Sachgebietsleiterin
Tel: +49 33397 66-270
Fax: +49 33397 66-292
E-Mail: Gabriele.Fuessel@wandlitz.de